



Statuten des Bezirksfeuerwehrverbandes Gäu

Gültig ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	3
1. Zweck des Verbandes.....	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation	4
4. Geschäfte der Delegiertenversammlung	5
5. Vorstand	6
6. Finanzen	7
7. Statutenrevisionen	8
8. Schlussbestimmungen	8



Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten geschlechtsneutral für alle Geschlechter ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise.

Für alle Betriebs- und Ortsfeuerwehren wird grundsätzlich nur der Ausdruck „Feuerwehr“ verwendet.

1. Zweck des Verbandes

Art. 1 Name / Zweck

Unter dem Namen Bezirks-Feuerwehr-Verband Gäu (nachstehend BFV-Gäu) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, der die Förderung und Hebung des Feuerwehrwesens im Bezirk Gäu bezweckt durch:

- a) Durchführung von Instruktionkursen, Vorträgen und anderen feuerwehr-technischen Veranstaltungen.
- b) Formulierungen von Anträgen und Wünschen der Sektionen an das Feuerwehrinspektorat des Kantons Solothurn, an den Feuerwehrverband Kanton Solothurn oder an die Behörden von Kanton oder Gemeinde.
- c) Mithilfe bei der Lösung von Feuerwehrproblemen der Verbandssektionen.
- d) Unterhalten einer Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu, gemäss separatem Reglement Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) Den Ortsfeuerwehren
 - b) Den Betriebsfeuerwehren
 - c) Den Ehrenmitgliedern
- ¹⁾ Die Aufnahme von Feuerwehren erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand, durch die Delegiertenversammlung.
 - ²⁾ Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - ³⁾ Sektionen, die aus dem BFV-Gäu auszutreten wünschen, haben dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.
 - ⁴⁾ Sektionen, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung dem Verband gegenüber nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
 - ⁵⁾ Austretende oder ausgeschlossene Sektionen haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.



3. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 4 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Beschlüsse derselben sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Bei Bedarf kann die DV im Zirkularverfahren durchgeführt werden.

¹⁾ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- wenn es der Vorstand als nötig erachtet.
- auf Verlangen von drei Verbandssektionen.

Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingabe stattfinden.

²⁾ Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 6 Stimmberechtigt

Stimmberechtigt sind:

- a) Alle Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Ehrenmitglieder
- c) Alle Verbandssektionen und zwar nach Feuerwehrkategorie

Feuerwehr Kat	1	2	Delegierte
Feuerwehr Kat	2	3	Delegierte
Feuerwehr Kat	3	4	Delegierte
Feuerwehr Kat	4	5	Delegierte
Feuerwehr Kat	5	6	Delegierte

Weitere Mitglieder der Sektionen können der Delegiertenversammlung beiwohnen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht.

Sind Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenmitglieder gleichzeitig Delegierte einer Feuerwehr, so verfügen sie nur über eine Stimme, d.h. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen.



Art. 7 Beschlussfassung

Für alle Beschlussfassungen im Vorstand und an der Delegiertenversammlung, mit Ausnahme der Fälle Art. 24 und Art. 25 entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, dem der Vorsitzende zugestimmt hat, als angenommen.

¹⁾ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 8 Geheime Abstimmung

Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt werden.

Bei geheimer Abstimmung fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

4. Geschäfte der Delegiertenversammlung

Art. 9 Geschäfte

Die Geschäfte, die Berichte der Chargierten und das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 1) Feststellen der Präsenz
- 2) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 3) Mutationen
- 4) Genehmigung
 - a. des Jahresbeitrages
 - b. des Budgets
- 5) Wahlen
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassier
 - d. Aktuar
 - e. technischer Leiter
 - f. Leiter Jugendfeuerwehr
- 6) Bekanntgabe des nächsten Tagungsortes
- 7) Behandlung von Anträgen
- 8) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- 9) Ehrungen
- 10) Verschiedenes
- 11) Auflösung des Verbandes

Art. 10 Anträge

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.



5. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Aktuar
- Kassier
- Alle Kommandanten der Verbandssektionen
- Technischer Leiter
- Leiter Jugendfeuerwehr (ohne Stimm- und Antragsrecht)

- a) Wählbar sind nur aktive Angehörige der Feuerwehr; über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung
- b) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr
- c) Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst
- e) Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden; diese Personen haben aber kein Stimm- und Antragsrecht

Art. 12 Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Für den einfachen Schriftverkehr in dessen Namen führen rechtsverbindlich Unterschrift:

- Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender mit Aktuar oder Kassier kollektiv.

Art. 13 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, den Vorstand zu Sitzungen einzuladen, so oft er dies als notwendig erachtet. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

¹⁾ Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Art. 14 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende führt bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Geschäfte.

Art. 15 Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen und unterstützt den Vorsitzenden in administrativen Belangen. Er verwaltet zusätzlich das Verbandsarchiv.

Art. 16 Kassier

Der Kassier leitet das Finanzwesen des Verbandes. Er legt alljährlich die Rechnung und das Budget der Delegiertenversammlung vor.

Für diese Geschäfte zeichnet er alleine, im Verhinderungsfalle der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Aktuar mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 17 Technischer Leiter



Der Technische Leiter erstattet dem Vorstand über die Tätigkeit Bericht und Antrag.

Art. 18 Leiter Jugendfeuerwehr

Der Leiter Jugendfeuerwehr koordiniert die Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu und erstattet dem Vorstand über die Tätigkeit Bericht.

Art. 19 Entschädigungen

Die Entschädigung und Weiterverrechnung ist auf der separaten Liste «Entschädigungsregulativ BFV-Gäu» geregelt.

6. Finanzen

Art. 20 Kontrollstelle

Der von der Delegiertenversammlung bestimmte nächste Tagungsort ist Kontrollstelle und hat aus den eigenen Reihen zwei Revisoren zu bestimmen. Zur Revision der Rechnung ist jeweils noch ein Revisor der Kontrollstelle vom Vorjahr zuzuziehen.

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Jahresbeiträgen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- Schenkungen und Zuwendungen

Art. 22 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag der Sektionen und der Jahresbeitrag der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wird alljährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt und wird fällig mit der Annahme durch die Delegierten. Er wird vom Kassier im Verlauf des Kalenderjahres erhoben.

Art. 23 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des BFV-Gäu haftet sein ganzes Vermögen.

Die Haftung der Sektionen beschränkt sich auf die Sektionsbeiträge, im Maximum aber Fr. 1'000.00 (Eintausend). Eine weitergehende Haftung der Sektionen ist ausgeschlossen.



7. Statutenrevisionen

Art. 24 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann erfolgen;

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von den Sektionen vorgeschlagenen Änderungen und der eigenen Korrekturen vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung unterbreitet und treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

8. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des BFV-Gäu

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Im Fall der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen den Gemeinden bzw. den Betrieben der zum Zeitpunkt der Auflösung aktiven Feuerwehren des Verbandes anteilmässig im Verhältnis des letzten erhobenen Verbandsbeitrages zurückerstattet werden.

Art. 26 Nicht erwähnte Fälle

In Fällen, die hier nicht besonders erwähnt sind, entscheidet der Vorstand und stellt Antrag an die nächste Delegiertenversammlung.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. März 2022 samt allen seither beschlossenen Änderungen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Bezirksfeuerwehrverbands Gäu vom

6. März 2026

Der Vorsitzende

Tobias Häner
Oensingen

Die Aktuarin

Sandra Marbet
Oberbuchsiten